

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1046 - 1047

Wechselseitiges Testament. Ist der überlebende Ehegatte, wenn der eingesetzte Nacherbe verstirbt und von ihm beerbt wird, befugt, über das gemeinschaftliche Vermögen durch Testament frei zu verfügen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bei dem niedrigen Bildungsgrade der Beklagten natürlicher, auf Unkenntniß des ihm zustehenden Widerspruchsrechtes zurückzuführen. Jedenfalls lasse sich daraus keineswegs mit Sicherheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit der Schluß ziehen, daß der Ehemann dadurch die Prozeßführung seiner Frau als für sich verbindlich habe anerkennen wollen.

Diese Ausführung liegt auf dem Gebiete der Thatsache und ist durch Rechtsirrthum nicht beeinflusst. Insbesondere kann dem Berufungsrichter nicht daraus ein Vorwurf gemacht werden, daß er die Behauptung des Klägers, der Ehemann der Beklagten habe das Grundstück als Meistbietender erstanden, nicht besonders gewürdigt hat. Denn diese Thatsache läßt ebenso wenig auf eine Genehmigung der Prozeßführung schließen, wie der Umstand, daß der Ehemann von seinem Recht der Zeugnißverweigerung keinen Gebrauch gemacht hat.

Nr. 73.

Wechselseitiges Testament. Ist der überlebende Ehegatte, wenn der eingesezte Nacherbe verstirbt und von ihm beerbt wird, befugt, über das gemeinschaftliche Vermögen durch Testament frei zu verfügen?

A.L.R. II. 1 §§ 492, 493.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 29. Februar 1892 in Sachen S., Klägers, wider Sch., Beklagten. IV. 304/91.)

Die Revision beider Theile wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Stettin ist (abgesehen von der Entscheidung über den Kostenpunkt) zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kossäth Johann Sch.'schen Eheleute errichteten am 30. November 1863 zu Gollnow ein wechselseitiges Testament, in welchem sie sich gegenseitig und ihren Sohn Karl August Hermann Sch. zu Erben einsetzten mit der Maßgabe, daß der überlebende Gatte an gemeinschaftlichen Vermögen Nießbrauch und Verwaltung haben und an den gedachten Sohn nur das beim Tode des überlebenden Gatten noch vorhandene Vermögen fallen sollte. Zugleich war bemerkt, daß die anderen Kinder, und zwar eine Frau S., die Mutter des Klägers, durch eine Ausstattung von 1000 Thlr., der Sohn Ferdinand Sch., der Beklagte, durch Ueberlassung von Grundstücken, vom Elternerbe bereits abgefunden seien, daß die Kinder der Frau S. nach dem Tode des überlebenden Gatten ein Legat von 100 Thlr. erhalten und der-

jenige Deszendent, welcher das Testament anfechten würde, auf den Pflichttheil gesetzt sein sollte. Der Ehemann Sch. starb im Jahre 1865, und seine Wittve trat die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testament an. Im Jahre 1871 verstarb der zum Nacherben eingesetzte Sohn Karl August Hermann Sch. und wurde von seiner Mutter beerbt. Demnächst errichtete die letztere am 30. Juni 1884 ein neues Testament, inhalts dessen sie den Beklagten zu ihrem Alleinerben ernannte, mit dem Bemerkten, daß der Enkel Otto S., der Kläger, aus ihrem Nachlasse zwar den Pflichttheil vom Großelternerbe würde beanspruchen können, indeß in dieser Hinsicht bereits durch die Ausstattung seiner Mutter mit 3000 M. und durch das ihm selbst zugewendete Legat von 300 M. befriedigt sei.

Der Kläger ist nun in erster Linie der Ansicht, daß die Wittve Sch. zur Errichtung ihres neuen Testaments mit Rücksicht auf den Inhalt des von ihr und ihrem Ehemanne wechselseitig erklärten Testaments nicht mehr befugt gewesen sei. Er hat, nachdem die Wittve Sch. gestorben und der Beklagte deren Nachlaß in Besitz genommen, im Hinblick darauf, daß er und der Beklagte jetzt noch die alleinigen Deszendenten der Sch.'schen Eheleute seien, den prinzipalen Anspruch erhoben, daß der Beklagte ihm die Hälfte des Nachlasses der Kossäth Johann Sch.'schen Eheleute und zwar, wie solcher zur Zeit des Todes der Wittve Sch. bestanden, und unter Einwerfung gewisser Grundstücke, herausgebe. — Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch verworfen. Nach seiner Annahme ist die Wittve Sch. durch das von ihr und ihrem Ehemanne wechselseitig errichtete Testament an der Errichtung ihres neueren Testaments nicht behindert worden, weil dadurch, daß der im wechselseitigen Testament eingesetzte Nacherbe gestorben und von ihr beerbt worden, das gemeinschaftliche Vermögen der Testatoren an sie allein gefallen und die ihr durch das wechselseitige Testament auferlegte Testirbeschränkung in Wegfall gekommen sei. — In dieser Ausführung ist eine Gesetzesverletzung nicht zu erkennen. Die Frage ist, inwieweit die Wittve Sch., nachdem sie die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testament angetreten, im Sinne des § 492 A.L.R. II. 1 an ihre eigenen Verfügungen in diesem Testamente gebunden gewesen ist. Nach Fassung und Absicht der §§ 492, 493 a. a. O. muß angenommen werden, daß die Bindung nur insoweit eintrat, als die Ehefrau Sch. in Uebereinstimmung mit der Verfügung ihres Ehemannes auch ihrerseits den Sohn Karl August Hermann zum Nacherben des gemeinschaftlichen Vermögens